

Anlage 2 – Vermessungsschriften für Neuvermessungsgebiete

Abweichend von den Verwaltungsvorschriften für die Durchführung von Fortführungsvermessungen sind von der Flurbereinigungsbehörde in Neuvermessungsgebieten Nummernrisse und Koordinatenlisten als Vermessungsschriften anzufertigen; diese werden jeweils in analoger und digitaler Form (vorzugsweise im Datenformat: „Portable Document Format“ (PDF)) erstellt.

Die Nummernrisse weisen für das Neuvermessungsgebiet in Maßstäben, die jeweils eine eindeutige Zuordnung der Punktnummern gewährleisten, folgende Inhalte nach (vgl. Anlage 3):

- laufende Nummer des Nummernrisses,
- Flurstücke, Fluren und Gemarkungen mit ihren Nummern und Bezeichnungen,
- Gebäudedaten (Gebäudegrundriss, Hausnummer und ggf. Eigenname),
- Vermessungspunkte mit ihrer Punktnummer und
- Straßen-, Gewannen- und sonstige Lagebezeichnungen.

Über das Format der Nummernrisse (DIN A2, DIN A1 oder DIN A0) stimmen sich die Flurbereinigungs- und Katasterbehörde ab. Die Ausdrucke müssen die Unterschrift der oder des verantwortlichen Bediensteten mit Amts- bzw. Berufsbezeichnung und das Siegel der Flurbereinigungsbehörde enthalten.

Die Koordinatenlisten sind den Nummernrissen zuzuordnen und weisen folgende Inhalte nach (vgl. Anlage 4):

- Vermessungsstelle,
- Namen und das Aktenzeichen des Bodenordnungsverfahrens,
- Ausgabedatum,
- Nummer des Nummernrisses,
- Punktkennung,
- Koordinaten (in ETRS: Ost- und Nordwert, in DHDN: Rechts- und Hochwert),
- Abmarkungsart (VAT),
- Bemerkung zur Abmarkung (BEV) und
- Genauigkeitsstufe.